



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

26.03.2021

56. Jahrgang, Nr. 2



INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) der Großen Kreisstadt Deggendorf vom 18.03.2021 _____	29
Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz _____	39
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Verlängerung der Widmung der Ortsstraße Nr. 207 (Gstocketwiesenstraße) _____	42
Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt Stadt Deggendorf Flurneuordnung Niederalteich II Gemeinde Niederalteich, Landkreis Deggendorf Flurbereinigungsbeschluss _____	44
Information über das FFH-Artenmonitoring von 2021 bis 2023 _____	45



Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung (Stellplatz- und Garagensatzung) der Großen Kreisstadt Deggendorf vom 18.03.2021

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 663), erlässt die Große Kreisstadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Deggendorf. Abweichende Stellplatzfestsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen gelten jedoch vorrangig.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

- (1) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (Art. 47 Abs. 1 Satz 1 BayBO).
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass die Stellplätze die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder aufnehmen können (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 BayBO). Entsteht durch die Änderung kein Zusatzbedarf an Stellplätzen, so kann die Herstellung von Stellplätzen nicht gefordert werden, auch wenn im Rahmen des Bestandsschutzes tatsächlich keine Stellplätze vorhanden sind.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der nach § 2 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und für Fahrräder (Stellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist. Der Stellplatzbedarf ist für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln; sich ergebende Dezimalzahlen sind auf die nächste ganze Zahl zu runden. Wohnungen in Gebäuden mit mehr als einer Wohnung gelten dabei als eine Nutzungseinheit.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in der Richtzahlenliste nicht ausdrücklich genannt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlenliste zu ermitteln.
- (3) Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Nach Bedarf, abhängig von der Eigenart der jeweiligen Nutzungseinheit, ist zusätzlich zu den Stellplätzen für Personenkraftwagen auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Omnibusse, Lastkraftwagen oder einspurige Kraftfahrzeuge nachzuweisen.

(5) Bei Nutzungseinheiten, die ausschließlich zu verschiedenen Tageszeiten genutzt werden, ist eine gegenseitige Anrechnung von Stellplätzen möglich, wenn die zeitlich ständig getrennte Nutzung gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde auf Dauer rechtlich gesichert ist.

(6) Der Vorplatz von Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4 Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Stellplätze können als nicht überdachte Stellplätze, als Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) oder als Einstellplätze in Garagen gem. § 1 der „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze“ (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung hergestellt werden.

(2) Die notwendigen Stellplätze können auf dem Baugrundstück hergestellt werden (§ 5).

(3) Die notwendigen Stellplätze können auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks hergestellt werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (§ 6).

(4) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem Grundstück im Sinne des Absatzes 3 nicht errichtet werden, wenn durch eine städtebauliche Satzung die Errichtung einer Gemeinschaftsanlage vorgeschrieben oder die Errichtung von Stellplätzen untersagt ist.

(5) Die Stellplatzpflicht kann auch erfüllt werden durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherrn gegenüber der Gemeinde durch Abschluss eines Ablösungsvertrages (§ 7).

§ 5 Herstellung der Stellplätze auf dem Baugrundstück

(1) Die Stellplätze werden nur dann auf dem Baugrundstück hergestellt, wenn die dafür vorgesehene Fläche dieselbe Flurstücksnummer wie das Baugrundstück trägt.

(2) Als Herstellung auf dem Baugrundstück gilt auch die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen, wenn diese in den rechtsverbindlichen Bebauungsplänen ausgewiesen sind und deren Benutzung durch die Bauherren des Baugrundstückes rechtlich gesichert ist (z. B. Miteigentum, Einzeleigentum oder Erbbaurecht des Bauherrn).

§ 6 Herstellung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks

(1) Die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge auf einem anderen als dem Baugrundstück ist zulässig, wenn das Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes liegt, für die Errichtung von Stellplätzen geeignet, und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist. Als Errichtung auf einem anderen Grundstück ist auch die Beteiligung an einer vorhandenen Anlage zu verstehen, wenn diese die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Ein Grundstück liegt in der Nähe des Baugrundstückes, wenn die Lage des Grundstückes darauf schließen lässt, dass die herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge auch angenommen werden und wenn die Entfernung zur Verkehrsquelle auf dem Baugrundstück

a) in der Zone I nicht mehr als 250 m

b) in der Zone II nicht mehr als 200 m

c) in der Zone III nicht mehr als 150 m

Fußweg beträgt. Die Zoneneinteilung ergibt sich aus § 7 Absatz 4 in Verbindung mit dem Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Die Benutzung des Grundstücks für diese Stellplätze ist durch Bestellung einer beschränkt-persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Rechtsträgers der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Grundstückseigentümer ist. Die beschränkt-persönliche Dienstbarkeit ist so einzutragen, dass ihr keine anderen Rechte entgegenwirken oder Rechte im Range vorgehen, die ihren dauernden Bestand gefährden können.

(4) Die auf dem Ersatzgrundstück zugelassenen und errichteten Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen jederzeit genutzt werden können. Der Bauherr hat auf dem Grundstück, für das ein Stellplatzbedarf entstanden ist, in geeigneter Form auf Lage und Anzahl der auf dem Ersatzgrundstück bereit gestellten Stellplätze für Kraftfahrzeuge hinzuweisen.

§ 7 Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch Abschluss eines Ablösungsvertrages

(1) Die Stadt Deggendorf kann mit dem Bauherrn einen Ablösungsvertrag schließen (Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO). In diesem verpflichtet sich der Bauherr gegenüber der Stadt Deggendorf, die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge zu übernehmen. Die Stadt Deggendorf verpflichtet sich, den empfangenen Geldbetrag für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen, oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden (Art. 47 Abs. 4 BayBO).

(2) Der Ablösungsvertrag muss vor Erteilung der Baugenehmigung abgeschlossen werden.

(3) Der Ablösungsbetrag wird spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit des Bauvorhabens, bei Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten zum Zeitpunkt der tatsächlichen oder möglichen Benutzbarkeit einer Einheit, zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Ablösungsbetrages ist vor Erteilung der Baugenehmigung durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu sichern. Ersatzweise kann durch den Bauherrn auch die Zahlung des Ablösungsbetrages geleistet werden. Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin werden nicht verzinst.

(4) Der Ablösungsbetrag wird wie folgt errechnet:

Zahl der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stellplatzbedarf), vervielfacht um den nachstehend aufgeführten Kostenanteil für diejenige Zone, in der die Anlage errichtet wird.

Der Kostenanteil wird wie folgt festgelegt:

Spalte 1 Beschreibung der Zonen	Spalte 2 Ablösungsbetrag	Spalte 3 Ablösungsbetrag bei nachträglichem Einbau von Wohnungen (insbesondere Dachgeschossausbau)
Zone I Altstadtkern, einschließlich der an den Stadtgräben errichteten Anlagen	8.000 €	3.500 €
Zone II Erweiterter Stadtkern (ohne Zone I)	4.000 €	2.500 €
Zone III Alle sonstigen Flächen außerhalb der Zonen I und II	2.500 €	1.500 €

Maßgebend für die Zoneneinteilung ist der Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(5) Werden Wohnräume, für die ein ermäßigter Ablösungsbetrag entsprechend Spalte 3 der Tabelle in Absatz 4 gezahlt wurde, ganz oder teilweise einer gewerblichen Nutzung zugeführt, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Spalte 3 und Spalte 2 nach zu entrichten (maßgebend sind die Ablösungsbeträge zum Zeitraum der gewährten Ermäßigung).

(6) Durch den Abschluss des Ablösungsvertrages entsteht für den zur Ablösung Verpflichteten kein Anspruch darauf, dass ihm Parkflächen aus öffentlichen Parkplätzen zur Verfügung gestellt werden.

(7) In den Zonen II und III steht öffentlicher Parkraum nicht oder nur begrenzt zur Verfügung; eine Ablösung von Stellplätzen in diesen Zonen ist daher grundsätzlich nicht zulässig. In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Stadtratsgremium eine Ausnahme zulassen.

§ 8 Behandlung des Bauantrags

(1) Mit jedem Bauantrag ist die rechnerische Ermittlung der Zahl der gem. Art. 47 BayBO i.V.m. der Stellplatz- und Garagensatzung der Stadt Deggendorf notwendigen Stellplätze vorzulegen. Durch ausreichende zeichnerische Unterlagen ist nachzuweisen, dass diese Stellplätze einschließlich Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder angelegt werden können (Stellplatznachweis).

(2) Sollen die Stellplätze auf einem in der Nähe des Baugrundstückes gelegenen Grundstück hergestellt werden, so sind darüber ebenfalls die in Absatz 1 genannten Unterlagen vorzulegen, wenn es sich nicht um die Beteiligung an einer Sammelanlage handelt. Die Erfüllung der in § 4 Abs. 3 und § 6 genannten Anforderungen ist nachzuweisen.

(3) Die Erfüllung der Stellplatzpflicht ist durch Auflage im Baugenehmigungsbescheid zu regeln.

§ 9 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

(1) Stellplatzanlagen für insgesamt mehr als fünf Kraftfahrzeuge sind durch Bäume, Sträucher oder Hecken zu gliedern und einzugrünen. Pro Stellplatz ist bei zugeordneter Wohnnutzung 1,5 m², bei anderen Nutzungen 1 m² Bepflanzungsfläche innerhalb der Stellplatzanlage anzulegen. Die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplanes kann verlangt werden.

(2) Für Stellplätze und ihre Zu- bzw. Abfahrten ist eine ordnungsgemäße Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung ist so anzulegen, dass dadurch weder öffentliche Verkehrsflächen noch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden. Soweit wie möglich sollen versickerungsfreundliche Beläge verwendet werden.

(3) Mehr als drei zusammenhängende Stellplätze sind über eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzuschließen.

(4) Besucherstellplätze müssen leicht und auf kurzem Weg erreichbar sein. Sie dürfen in einer Garage oder Tiefgarage nur nachgewiesen werden, wenn diese auch für Besucher jederzeit anfahrbar sind.

(5) Bei Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen und bei öffentlich zugänglichen Gebäuden sind 3% der notwendigen Stellplätze (mindestens jedoch ein Stellplatz) entsprechend der DIN 18040-1 für Menschen mit Behinderung herzustellen. Diese Stellplätze sind in der Nähe barrierefreier Eingangsbereiche (in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen) anzuordnen, und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sollen in angemessenem Umfang mit Lademöglichkeiten für Elektroantriebe ausgestattet werden.

§ 10 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

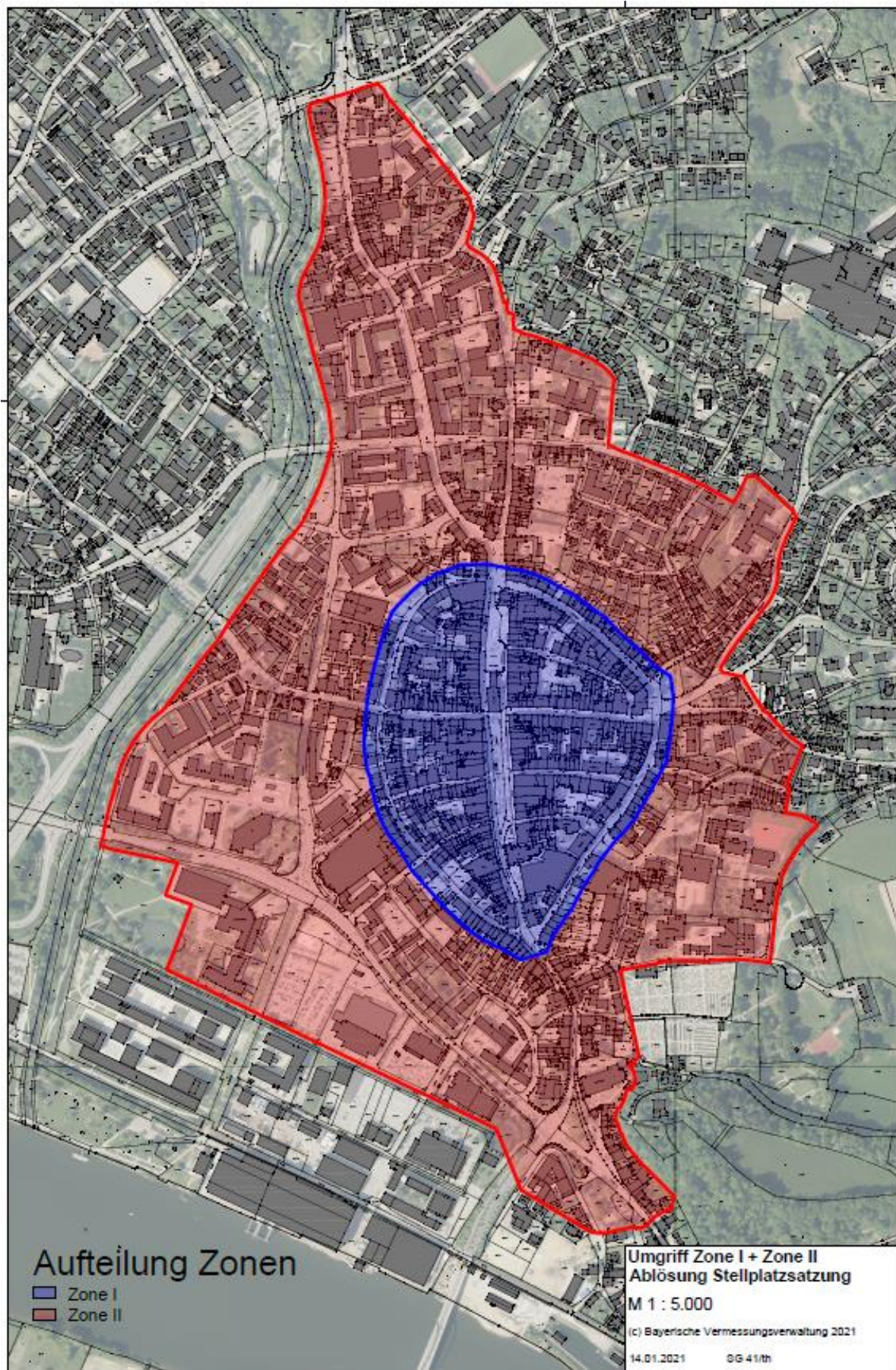
- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden.
- (2) Bei Anlagen, die dem bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahren nach Art. 73 BayBO unterliegen, überwacht die Regierung den Vollzug des Art. 47 BayBO. Die Stadt hat sich in ihrer Stellungnahme auch zum Stellplatzbedarf zu äußern.
- (3) Bei Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren oder einem anderen Verfahren unterliegen, durch das die bauaufsichtliche Entscheidung entfällt (bzw. ersetzt oder eingeschlossen wird), ist sinngemäß nach Absatz 2 zu verfahren.
- (4) Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft und ist auf alle Anträge anzuwenden, die ab diesem Datum bei der Stadt Deggendorf eingehen.
- (5) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen und deren Ablösung vom 30.01.2008 außer Kraft.

Deggendorf, 18.03.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Anlage 1: Lageplan für die Zoneneinteilung



Anlage 2: Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf

Abkürzungen:

FSF	= Freischankfläche
NF	= Nutzfläche
NGRF	= Nettogasträumfläche
VNF	= Verkaufsnutzfläche
WE	= Wohneinheit

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser (= 1 Wohnung), auch als Doppelhaus-hälfte oder Reihenhaushäuser	2 Stpl. / Haus		
1.2	Mehrfamilienhäuser (= 2 oder mehr Wohnungen) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. / WE	10 %	Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
	Bei öffentlich geförderten Wohnungen	1 Stpl. / WE	10 %	Bei mehr als 3 Wohnungen: 1,5 Stpl. / WE
1.3	Wochenendhäuser, Ferienwohnungen	1 Stpl. / Haus bzw. Wohnung		
1.4	Kinder- und Jugendheime	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.
1.5	Schwesternwohnheime	1 Stpl. / 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	10 %	1 Stpl. / 4 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.6	Studentenwohnheime und -anlagen	1 Stpl. / 2,5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
	Bei öffentlich geförderten Wohnheimen und -anlagen	1 Stpl. / 5 Betten	10 %	1 Stpl. / 2,5 Betten
1.7	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. / 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	20 %	1 Stpl. / 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.
1.8	Gebäude mit Altenwohnungen ^①	1 Stpl. / 3 WE	20 %	1 Stpl. / 3 WE
1.9	Alten- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. / 6 WE, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 6 WE, jedoch mindestens 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs-, Geschäfts- und Praxisräumen^②			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. / 35 m ² NF	20 %	1 Stpl. / 150 m ² NF
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen usw.)	1 Stpl. / 25 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF
2.3	Friseure, Kosmetik- / Nagelstudios	1 Stpl. / 25 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 100 m ² NF
3	Verkaufsstätten^{② ③}			
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser (bis 400 m ² VNF)	1 Stpl. / 35 m ² VNF, jedoch mindestens 1 Stpl. / Verkaufsstätte	75 %	1 Stpl. / 150 m ² VNF, jedoch mindestens 2 Stpl. / Verkaufsstätte

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
3.2	Läden, Waren- und Geschäftshäuser, Verbrauchermärkte, Einkaufszentren (über 400 m ² VNF)	1 Stpl. / 20 m ² VNF	90 %	1 Stpl. / 150 m ² VNF
4	Versammlungsstätten (ohne Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. / 5 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Kinos, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. / 7 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. / 25 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 15 Sitzplätze	90 %	1 Stpl. / 30 Sitzplätze
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze, z. B. Trainingsplätze	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche	90 %	1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadion mit zusätzlichen Besucherplätzen	1 Stpl. / 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.3	Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche
5.4	Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. / 250 m ² Grundstücksfläche	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. / 7 Kleiderablagen	90 %	1 Stpl. / 20 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stpl. / 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	1 Stpl. / 20 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. / 20 Besucherplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	4 Stpl. / Spielfeld	90 %	2 Stpl. / Spielfeld
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	4 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 12 Besucherplätze	90 %	2 Stpl. / Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. / 50 Besucherplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. / Minigolfanlage	90 %	5 Stpl. / Minigolfanlage
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stpl. / Bahn	90 %	1 Stpl. / Bahn
5.12	Fitness-Studios	1 Stpl. / 50 m ² Sportfläche	90 %	1 Stpl. / 100 m ² Sportfläche
5.13	Boothäuser und Boots Liegeplätze	1 Stpl. / 3 Boote	90 %	1 Stpl. / 3 Boote
6	Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. / 10 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt	75 %	1 Stpl. / 35 m ² NGRF bzw. 1 Stpl. / 10 m ² FSF, soweit die FSF die NGRF übersteigt

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Kraftfahrzeuge	hiervon für Besucher	Zahl der Stellplätze (Stpl.) für Fahrräder
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. / 4 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	75 %	1 Stpl. / 30 Betten; für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.3	Spielhallen	1 Stpl. / 20 m ² NF, jedoch mindestens 3 Stpl.	90 %	1 Stpl. / 35 m ² NF

7	Krankenanstalten			
7.1	Universitätskliniken	1 Stpl. / 3 Betten	50 %	1 Stpl. / 6 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Schwerpunktkrankenhäuser, Spezialkliniken), Privatkliniken	1 Stpl. / 3 Betten	60 %	1 Stpl. / 6 Betten
7.3	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. / 5 Betten	60 %	1 Stpl. / 8 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten	1 Stpl. / 3 Betten	25 %	1 Stpl. / 10 Betten
7.5	Pflegeheime	1 Stpl. / 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stpl.	75 %	1 Stpl. / 20 Betten

8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grund-, Haupt- und Mittelschulen	1 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1,5 Stpl. / Klasse, zusätzlich 1 Stpl. / 8 Schüler über 18 Jahre		1 Stpl. / 5 Schüler
8.3	Förderschulen für Behinderte	2 Stpl. / Klasse		1 Stpl. / 8 Schüler
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. / 4 Studierende	10 %	1 Stpl. / 5 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stpl. / Gruppe, jedoch mindestens 2 Stpl.	10 %	2 Stpl. / Gruppe
8.6	Jugendfreizeitheime	1 Stpl. / 15 Besucherplätze		1 Stpl. / 5 Besucherplätze
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten	1 Stpl. / 10 Teilnehmerplätze		1 Stpl. / 5 Teilnehmerplätze

9	Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe ④	1 Stpl. / 60 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte	10 %	1 Stpl. / 100 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze ④	1 Stpl. / 90 m ² NF oder 1 Stpl. / 3 Beschäftigte		1 Stpl. / 500 m ² NF oder 1 Stpl. / 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stpl. / Wartungs- und Reparaturstand		
9.4	Tankstellen	2 Stpl. / Tankplatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 Stpl. / Waschanlage; zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. / Waschplatz		

10	Verschiedenes			
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. / 3 Kleingärten		1 Stpl. / 5 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. / 1.500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stpl.		1 Stpl. / 500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 5 Stpl.

Anmerkungen:

- ① Die Wohnungen müssen auf Dauer für die Benutzung durch alte Personen bestimmt sein; dies muss in ihrer Ausstattung zum Ausdruck kommen
- ② Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.ä. bleiben außer Ansatz.
- ③ Ist die Lagerfläche erheblich größer als die VNF, so ist für die Gesamtlagerfläche ein Zuschlag nach Nr. 9.2 zu machen.
- ④ Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der NF zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.



Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Deggendorf, 09.03.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

Bekanntmachung

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;

Verlängerung der Widmung der Ortsstraße Nr. 207 (Gstocketwiesenstraße)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 20.01.2021 die Verlängerung der Widmung der Ortsstraße Nr. 207 (Gstocketwiesenstraße) beschlossen.

Die Ortsstraße Nr. 207 Gstocketwiesenstraße ist bis zur Wendefläche auf den Fl.-Nrn. 380/4 und 314 der Gemarkung Natternberg öffentliche Verkehrsfläche und bereits asphaltiert. Der gewidmete Teil der Ortsstraße endet jedoch bei der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 382/10 in der Gemarkung Natternberg. Dies entspricht dem damaligen Ausbauende.

Die Widmung der Ortsstraße Nr. 207 wird um 300 m verlängert und ab der westlichen Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 382/10 bis zur Wendekehre dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf.

Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 03.03.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Stadt Deggendorf

Flurneuordnung Niederalteich II
Gemeinde Niederalteich, Landkreis Deggendorf

Flurbereinigungsbeschluss

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 03.12.2020 das Verfahren Niederalteich II - Regelverfahren - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, vom 05.04.2021 mit 05.05.2021 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/niederbayern/132623/>).

Deggendorf, 17.03.2021

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Information über das FFH-Artenmonitoring von 2021 bis 2023

Art. 11 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den Erhaltungszustand der besonders schutzwürdigen Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten (nach Anhang I bzw. II und IV der FFH-RL) von gemeinschaftlichem Interesse zu überwachen (Monitoring). Gemäß Art. 17 der FFH-RL erstellen die Mitgliedstaaten alle sechs Jahre einen Bericht, der die wichtigsten Ergebnisse dieses Monitorings integriert. Die Europäische Kommission bewertet auf der Grundlage dieser Berichte die Fortschritte bei der Verwirklichung in der FFH-RL genannter Ziele.

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Erhaltungszustand der Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten in Deutschland über ein Stichprobenverfahren zu ermitteln und zu dokumentieren. Das Monitoring der Insekten-, Pflanzen-, Amphibien und Reptilienarten erfolgt in Bayern an festen Stichprobenflächen, die jetzt turnusmäßig wieder untersucht werden müssen. Die Probeflächen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten liegen.

In Ihrem Gemeinde- bzw. Stadtgebiet befindet sich mindestens eine Probefläche einer oder mehrerer der genannten Artengruppen. Diese Probefläche soll im Auftrag des Bayerischen Landesamtes für Umwelt von **April 2021 bis Oktober 2023** begangen und bewertet werden. Die Untersuchungen haben keinerlei Konsequenzen für die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten und führen auch nicht zu Beeinträchtigungen der Flurstücke.

Zuständig für Kartierungen von Lebensraumtypen und Arten des Offenlands ist das Bayerische Landesamt für Umwelt. Für Wald-Lebensraumtypen und manche Arten ist die Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft zuständig.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre untere Naturschutzbehörde beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt zur Verfügung.

